

GEBURT EINES KINDES

DIE WICHTIGSTEN
BEHÖRDENWEGE



GERECHTIGKEIT MUSS SEIN

AK
KÄRNTEN



Die Arbeiterkammer Kärnten berät und informiert ihre Mitglieder in allen Fragen des Arbeits- und Sozialrechtes, des Konsumentenschutzes, der Aus- und Weiterbildung oder bei Steuerfragen.

Viele nützliche Infos finden Sie in unseren Broschüren und Foldern sowie in unseren Online-Medien. Wünschen Sie eine persönliche Beratung, dann wenden Sie sich bitte an unsere Expertinnen und Experten.

Günther Goach

Präsident der Arbeiterkammer Kärnten

Nach der Geburt eines Kindes sind bei verschiedenen Behörden Meldungen vorzunehmen und Dokumente ausstellen zu lassen. Wir haben für Sie die wichtigsten Amtswege zusammengefasst:

Geburtsurkunde

Die Geburtsurkunde ist beim **Standesamt** des Ortes, in dem das Kind geboren wurde, zu beantragen. Eine Antragsstellung ist erst dann möglich, wenn das Krankenhaus, in dem das Kind geboren wurde oder die Hebamme (bei einer Hausgeburt) die Anzeige der Geburt an das Standesamt geschickt hat. Dies hat so rasch als möglich zu erfolgen.

Wenn Sie als Mutter ledig, geschieden oder verwitwet sind, sind für die Ausstellung der Geburtsurkunde folgende Unterlagen mitzubringen:

- Geburtsurkunde der Mutter
- Meldebestätigung der Mutter über Hauptwohnsitz
- Staatsbürgerschaftsnachweis der Mutter
- Eventuell Nachweis akademischer Grade der Mutter, Scheidungsurteil bzw. Heiratsurkunde der letzten Ehe und Sterbeurkunde

Bei ehelich geborenen Kindern sind vorgenannte Unterlagen auch vom Vater sowie die Heiratsurkunde vorzulegen.

Nicht österreichische Staatsbürger benötigen überdies den Reisepass oder einen Staatsangehörigkeitsausweis.

Vaterschaftsanerkennung

Wird ein Kind unehelich geboren, kann der leibliche Vater durch eine persönliche Erklärung die Vaterschaft anerkennen. Diese Vaterschaftsanerkennung kann beim zuständigen **Standesamt** erfolgen. Geschieht dies beim Standesamt, so kann bei der Ausstellung der Geburtsurkunde des Kindes der Vater gleich mit eingetragen werden. Notwendig ist, dass der Vater persönlich bei der zuständigen Stelle erscheint, die Vaterschaft erklärt und die Urkunde unterschreibt.

Vom Vater mitzubringen sind im Original:

- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Reisepass bzw. amtlicher Lichtbildausweis
- Bestätigung der Hauptwohnsitzmeldung
- Eventuell Nachweis über akademische Grade

Minderjährige Väter haben überdies die Einwilligung des gesetzlichen Vertreter sowie einen amtlichen Lichtbildausweis desselben vorzulegen.

Meldebestätigung

Das Kind ist spätestens innerhalb von 3 Tagen nach der Entlassung aus der Geburtenstation bei der Meldebehörde anzumelden. Diese Anmeldung kann auch gleichzeitig mit der Geburtsanzeige beim Standesamt erfolgen. Grundsätzlich hat die Wohnsitzanmeldung beim Magistrat bzw. beim Gemeindeamt zu erfolgen.

Mitzubringen sind:

- Die Geburtsurkunde des Kindes
- Meldezettelformular
- Lichtbildausweis des/der Anmeldenden
- Staatsbürgerschaftsnachweis der Eltern (sofern nur ein Elternteil die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und der andere eine ausländische.)

Staatsbürgerschaftsnachweis

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass ein ehelich geborenes Kind die österreichische Staatsbürgerschaft ab dem Zeitpunkt der Geburt erwirbt, auch wenn nur ein Elternteil über diese verfügt. Ein unehelich geborenes Kind erwirbt die österreichische Staatsbürgerschaft, wenn die Mutter Österreicherin ist. Der Staatsbürgerschaftsnachweis ist beim **Magistrat bzw. beim Gemeindeamt** ausstellen zu lassen.

Folgende Unterlagen sind dabei vorzulegen:

- Geburtsurkunde des Kindes
- Meldebestätigung des Kindes
- Geburtsurkunde der Mutter
- Heiratsurkunde der Eltern (bei ehelich geborenen Kindern)
- Staatsbürgerschaftsnachweis der Mutter bzw. des Elternteiles, der die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt (bei ehelich geborenen Kindern)
- Lichtbildausweis des antragstellenden Elternteiles

Kinderreisepass

Da eine Miteintragung in den elterlichen Reisepass nicht mehr möglich ist, ist die Ausstellung eines Kinderreisepasses für Auslandsreisen zwingend erforderlich. Der Reisepass ist bei den **Bezirkshauptmannschaften bzw. beim Magistrat** zu beantragen.

Für die Antragsstellung sind folgende Unterlagen nötig:

- Geburtsurkunde des Kindes
- Staatsbürgerschaftsnachweis des Kindes
- Passbild des Kindes
- Amtlicher Lichtbildausweis der antragsstellenden Person
- Nachweis der Vertretungsbefugnis der antragstellenden Person (Heiratsurkunde oder Obsorgebeschluss mit Rechtskraftbestätigung oder Vergleich über die gemeinsame Obsorge oder Pflegebewilligung des Jugendwohlfahrtsträgers oder schriftliche Zustimmung des obsorgeberechtigten Elternteiles nach einer Scheidung)

Bei der Antragsstellung muss das Kind mitgebracht werden, damit die Identität festgestellt werden kann. Der Antrag muss vom gesetzlichen Vertreter gestellt werden. Bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres ist die Ausstellung eines Kinderreisepasses bei normaler Zustellung gebührenfrei.

Sozialversicherung

Das **zuständige Standesamt** ist in der Regel verpflichtet nach der Anzeige der Geburt die Meldung des Neugeborenen bei der Sozialversicherung vorzunehmen. Das Kind bekommt dann eine E-Card zugeschickt.

Es besteht auch die Möglichkeit, dass die Eltern die Geburt des Kindes direkt bei der Krankenkasse melden. Hierzu ist die Übermittlung der Kopie der Geburtsurkunde erforderlich.

Aufenthaltstitel

Verfügt das Kind über keine österreichische Staatsbürgerschaft, so ist für das Kind eine NAG Karte bzw. bei einer EU-Staatsbürgerschaft eine entsprechende Anmeldebescheinigung ausstellen zu lassen. Für beide Aufenthaltstitel ist die **Bezirkshauptmannschaft** zuständig.

Wochengeld

Nach der Geburt des Kindes ist der **zuständigen Krankenkasse** die Geburt des Kindes mittels Geburtsurkunde nachzuweisen. Bei Kaiserschnitt-, Früh- oder Mehrlingsgeburten ist hierüber eine Bescheinigung des Krankenhauses vorzulegen, damit das Wochengeld weitergewährt wird.

Familienbeihilfe

Die Daten des im Inland geborenen Kindes sowie die Personenstandsdaten der Eltern werden durch das Standesamt erfasst. Anschließend werden diese Daten vom Bundesministerium für Inneres der Finanzverwaltung übermittelt. Die Finanzverwaltung prüft auf Basis der vorliegenden elektronischen Daten automatisch, ob alle Voraussetzungen und Informationen für die Gewährung und Auszahlung der Familienbeihilfe vorliegen.

Die Eltern müssen weder einen Familienbeihilfenantrag ausfüllen noch mit ihrem zuständigen Finanzamt Kontakt aufnehmen. Sie erhalten von der Finanzverwaltung ein Informationsschreiben, das sie über den Familienbeihilfenanspruch für ihr Kind informiert. Zeitgleich mit diesem Schreiben wird der Familienbeihilfenbetrag auf ihr Konto überwiesen.

Fehlen der Finanzverwaltung noch Informationen, wie beispielsweise die Kontonummer (IBAN, BIC), dann werden die Eltern ersucht, die fehlenden Daten bekannt zu geben bzw. noch offene Fragen zu beantworten. Auch in diesem Fall muss kein Familienbeihilfenantrag gestellt werden. Es genügt, das Informationsschreiben mit den Antworten und eventuellen Nachweisen zurückzuschicken.

In allen anderen Fällen ist – nach wie vor – ein Antrag auf die Gewährung der Familienbeihilfe notwendig. Der Familienbeihilfenantrag kann elektronisch über FinanzOnline an das Wohnsitzfinanzamt übermittelt werden.

Kinderbetreuungsgeld

Bei Geburt eines Kindes ab 1. März 2017 werden die bis dahin geltenden Varianten des pauschalen Kinderbetreuungsgeldes durch ein Kinderbetreuungsgeldkonto abgelöst.

Das Kinderbetreuungsgeld ist bei jenem **Krankenversicherungsträger** zu beantragen, bei dem der antragsstellende Elternteil versichert ist oder zuletzt versichert war. Bei Müttern, die Wochengeld beziehen, ist der Antrag bei der Krankenkasse zu stellen, die Wochengeld ausbezahlt.

Für die Antragsstellung sind neben dem Antragsformular folgende Unterlagen erforderlich:

- Geburtsurkunde des Kindes
- Meldezettel vom Kind und antragsstellenden Elternteil (Achtung: gemeinsamer Hauptwohnsitz erforderlich!)
- Nachweis über den Bezug der Familienbeihilfe

Nicht österreichische Staatsbürger haben überdies den Nachweis über den rechtmäßigen Aufenthalt des antragsstellenden Elternteiles und des Kindes in Österreich mittels NAG-Karte oder Anmeldebescheinigung für EU-Bürger zu erbringen. Anerkannte Konventionsflüchtlinge müssen überdies den Bescheid über die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus des antragsstellenden Elternteiles und des Kindes vorlegen.

Papamonat

Seit 1.9.2019 haben alle Väter ein Recht auf Freistellung in der Dauer von einem Monat nach der Geburt ihres Kindes (Papamonat). Eine Zustimmung des Arbeitgebers ist nun nicht mehr erforderlich. In dieser Zeit kann eine Geldleistung (Familienzeitbonus) von rund 700 Euro bezogen werden.

Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen

Die Vornahme und der Nachweis sämtlicher Mutter-Kind-Pass Untersuchungen ist Voraussetzung dafür, dass Sie das Kinderbetreuungsgeld für die gesamte Bezugsdauer in voller Höhe erhalten.

Für Geburten ab 1. März 2017 sind die Bestätigungen der fünf Untersuchungen während der Schwangerschaft sowie die Bestätigung der 1. Untersuchung des Kindes schon bei der Antragstellung auf Kinderbetreuungsgeld vorzulegen. Die restlichen Untersuchungen sind bis zum 15. Lebensmonat nachzuweisen. Werden diese Bestätigungen nicht rechtzeitig vorgelegt, wird das Kinderbetreuungsgeld für jeden Elternteil um 1.300 Euro reduziert.

Meldung an den Arbeitgeber

Dem **Arbeitgeber** ist mitzuteilen, wann das Kind geboren wurde. Sollte es sich um eine Kaiserschnitt-, Früh- oder Mehrlingsgeburt gehandelt haben, so sind ihm auch diese Umstände bekanntzugeben.

In der Zeit des Mutterschutzes nach der Geburt des Kindes haben Sie Ihren Arbeitgeber auch davon in Kenntnis zu setzen, ob Sie Karenz in Anspruch nehmen und wie lange.

Verabsäumen Sie es die Karenzmeldung innerhalb dieser Zeit vorzunehmen, so sind Sie verpflichtet nach Ende des Mutterschutzes die Arbeit wieder wie vor Beginn des Mutterschutzes vor der Geburt des Kindes aufzunehmen!

Arbeiterkammer Kärnten 050 477

Arbeits- und Sozialrecht 050 477-1000

Konsumentenschutz 050 477-2000

Steuerrecht 050 477-3000

Förderungen 050 477-4000

Bibliotheken 050 477-5000

Gesundheitsberufe 050 477-8000

arbeiterkammer@akktn.at
kaernten.arbeiterkammer.at



Impressum

Herausgeber, Medieninhaber und Verleger:

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Kärnten,

Bahnhofplatz 3, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Für den Inhalt verantwortlich: Arbeitsrecht, AK Kärnten

Titelfoto: © Drobot Dean / AdobeStock

Grafik: Werk1 Werbegraphik GmbH

Druck: AK Poststelle

Stand: Januar 2021